

Satzung des Vereins

Karate Dojo Uni Tübingen e. V.

Diese Satzung verwendet gemäß den Regeln der deutschen Sprache im September 2020 das generische Maskulinum. Beim Verfassen der Satzung wurde stets an jedes Mitglied unabhängig seiner sexuellen Identität gedacht. Der Verein wünscht sich und lebt Weltoffenheit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Karate Dojo Uni Tübingen e. V.“ (im Folgenden: Verein).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Tübingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch die Pflege des Sports und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
4. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen aller Verbände und Bünde, in denen der Verein Mitglied ist. Der Verein kann in weiteren Verbänden und Bünden Mitglied sein. Über Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Verein hat den Zweck, Karate-Do als Kampfkunst, Körper- und Geisteskultur zu pflegen und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
7. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes,
 - b. Durchführung von Unterrichtsstunden,
 - c. Abhaltung von Lehrgängen,
 - d. Aufbau oder Anmietung eines Dojos (Trainingsraumes).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die Aufnahmegebühr fällig. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks (§ 2).
4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis zum 31. Oktober des Jahres auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grober Weise herabsetzt.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss in den Fällen 2b und 2c ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist

schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen, zu welcher es einzuladen ist. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Vereinsordnung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Vereinsordnung erlassen. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Vereinsordnung enthält insbesondere:
 - a. die Regelung vereinsinterner Abläufe,
 - b. die Regelung von Angelegenheiten, die in dieser Satzung zur weiteren Ausgestaltung durch die Vereinsordnung vorgesehen sind.
 - c. eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 - d. Regelungen zum Datenschutz.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter,

einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind. Zusätzliche Dokumente und eingegangene Anträge sollen den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes nach § 9 Abs. 2 ,
 - e. die Wahl der Kassenprüfer nach § 11,
 - f. die Wahl von Schriftführern nach Abs. 8 und § 9 Abs. 6,
 - g. die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren,
 - h. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i. die Beschlussfassung über Änderungen der Ordnungen,
 - j. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die in Abs. 2 genannten Punkte enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Über die Zulassung weiterer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern unverzüglich im Wortlaut bekanntzugeben und müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlussfassungen nach Abs. 2 Ziff. i und Ziff. j ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
8. Das Protokoll führt der Vorstand oder ein von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählter Schriftführer. Den Inhalt des Protokolls verantwortet der Vorstand.
9. Das Protokoll wird spätestens zwölf Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern auf Anfrage beim Vorstand zugeschickt. Innerhalb von sechzehn Wochen nach der Versammlung kann gegen die Fassung des Protokolls beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Vorstand. Dem Antrag auf Streichung des eigenen Namens aus dem Protokoll muss stattgegeben werden. Bei Änderungen des Protokolls ist dieses erneut zu verschicken. Auf der nächsten Versammlung informiert der Vorstand über Einsprüche gegen das

Protokoll und ihre Entscheidung. Werden keine fristgerechten Einsprüche erhoben, gilt das Protokoll automatisch als genehmigt.

10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- a. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - b. im Falle von § 9 Abs. 7.
 - c. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks gefordert wird.
- Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 1 und Abs. 4 bis 6.

§ 9 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu wählende Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einem Beisitzer,
 - d. dem Kassierer.
2. Wahl des Vorstands
 - a. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
 - b. Stimmberechtigt zur Wahl des Vorstands sind alle Vereinsmitglieder.
 - c. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.
 - d. Die Wahl ist geheim.
 - e. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
 - f. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
3. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher relativer Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Die Option mit den meisten Stimmen gewinnt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist durch den Vorstand oder einen auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird durch den Vorstand genehmigt.
7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind nur zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertretungsberechtigt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an den WLSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Tübingen, den 20. Januar 2023